

## Satzung der Stadt Tangermünde

### Erste Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „An der Grünen Kuhle“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL LSA 1993, Seite 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 06. November 1995 (GVBL LSA Nr. 39/1995, Seite 314), der §§ 10, 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL I Seite 2253) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBL I Seite 1189) und § 87 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauOLSA vom 23. Juni 1994

(GVBL LSA Nr. 31 Seite 723), geändert durch Gesetz vom 24.11.1995 (GVBL LSA Seite 339)

hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 18.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Die Satzung über den Bebauungsplan „An der Grünen Kuhle“ mit örtlichen Bauvorschriften (Beschluß des Stadtrates vom 24.04.1996, Genehmigung des Regierungspräsidium Magdeburg vom 25.07.1996, Bekanntmachung am 06.09.96 ) wird hiermit wie folgt geändert:

#### Textliche Festsetzungen:

#### Nr. 4.3 Örtliche Bauvorschriften/Einfriedungen

Der 4. Anstrich erhält folgende neue Fassung: „Einfriedungen an den straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind mit einem Abstand von 0,5m von dieser Grundstücksgrenze anzuordnen.“

§ 2 **Begründung:**

Im Rahmen des vom Stadtrat der Stadt Tangermünde am 24.04.1996 gefaßten Abwägungsbeschlusses zum Bebauungsplan „An der Grünen Kuhle“ mit örtlichen Bauvorschriften wurden die Bedenken des Ordnungsamtes des Landkreises Stendal hinsichtlich der verkehrstechnischen Sicherstellung aus brandschutztechnischer Sicht u.a. wie folgt abgewogen: 'Die Teilabschnitte der Planstraßen B, E und G, welche das Gebiet der 2-geschossigen Bebauung umschließen, erhalten in dem vorgesehenen 0,50 m breiten Randstreifen eine Schotterrasenbefestigung. Diese Flächen werden von den anliegenden Eigentümern gepflegt'. Hieraus resultierend mußte innerhalb der örtlichen Bauvorschriften sichergestellt werden, daß Einfriedungen in diesem Bereich unzulässig sind (siehe hierzu Abwägungsergebnis Nr. 4.4 zu den Hinweisen des Planungsamtes des Landkreises Stendal).

Die im Bebauungsplan gewählte Formulierung („4.3 Einfriedungen o.g. Ausführung sind in einem Abstand von 0,5 m von der Grundstücksgrenze anzuordnen“) weicht von dem eigentlich gewollten - Abstandsregelung für Einfriedigungen hinsichtlich der straßenseitigen Grundstücksgrenze - dahingehend ab, daß Einfriedungen nunmehr an sämtlichen Grundstücksgrenzen mit einem Abstand von 0,5 m anzuordnen sind.

Die durch diese Änderungssatzung geschaffene Regelung entspricht somit nunmehr den seinerzeit vom Landkreis geforderten sowie vom Stadtrat gewollten Vorgaben.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt (§ 13 Abs.1 Satz 1 GauGB).

In einem gemeinsamen Gespräch am 29.10.1996 im Beisein der Eigentümer des Gebietes, des Landkreises Stendal als betroffener Träger öffentlicher Belange sowie der Stadt Tangermünde wurde diese Änderung einvernehmlich gebilligt.

Seitens der Betroffenen wurde erläutert, daß es keine Anregungen oder Bedenken hinsichtlich dieser vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gibt.

§ 3 **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „An der Grünen Kuhle“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den 18.12.1996

Dr. Opitz  
Bürgermeister

